Konsultation zur flächenspezifischen Anpassung des Höchstwerts nach §§ 19 Absatz 2 Satz 3, 53 Absatz 2 Satz 3 WindSeeG-E i.V.m. § 29 EnWG für die in 2027 auszuschreibenden Flächen

Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 6 | Arbeitsentwurf BK6-26-639 | Stand: 20.11.2026

Hinweis: Die Konsultation zur Festlegung flächenspezifischer Höchstwerte beruht auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See (BT-Drs. 21/8238 vom 28.09.2026). Rechtliche Bindungswirkung entfaltet erst die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffene Regelung (§§ 19 Absatz 2 Satz 3, 53 Absatz 2 Satz 3 WindSeeG-E). Die nachfolgenden Erwägungen stehen daher unter der Prämisse, dass die Novelle des WindSeeG rechtzeitig sowie ohne insoweit maßgebliche Abweichungen von der Entwurfsfassung in Kraft tritt.

1. Anlass und Gegenstand der Konsultation

Nach §§ 19 Absatz 2 Satz 3, 53 Absatz 2 Satz 3 WindSeeG-E soll die Bundesnetzagentur für einzelne Flächen einen abweichenden Höchstwert bestimmen, wenn der prognostizierte Stromertrag auf der jeweiligen Fläche wesentlich von den Ertragsannahmen des Referenzfalls abweicht. Grundlage der Prüfung ist die Ertragsmodellierung des Fraunhofer IWES zum Ausbauszenario 33 vom 06.10.2026 (BSH - Homepage - Ergebnisse der Ertragsmodellierung des Ausbauszenarios 33), die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans (FEP) eingeholt hat. Untersucht wurden u.a. die im Jahr 2027 auszuschreibenden Flächen. Eine wesentliche Abweichung könnte nach vorläufiger Einschätzung der Beschlusskammer bei den Flächen N-13.1 und N-13.2 vorliegen.

Die Flächen N-13.1 und N-13.2 sind zentral voruntersucht, sodass § 53 WindSeeG-E zur Anwendung kommt. Für zentral voruntersuchte Flächen beträgt der Höchstwert nach § 53 Absatz 1 WindSeeG-E 9,6715 ct/kWh.

2. Beabsichtigte Höchstwert-Anhebung

Die Beschlusskammer erwägt, den Höchstwert für die Fläche N-13.1 um 13,1 Prozent auf 10,9351 ct/kWh und für die Fläche N-13.2 um 12,0 Prozent auf 10,8330 ct/kWh anzuheben.

Der prognostizierte Stromertrag auf den Flächen N-13.1 und N-13.2 weicht nach der vorläufigen Ansicht der Beschlusskammer **wesentlich** von den Ertragsannahmen des Referenzfalls ab.

Die Volllaststunden des Szenarios 33 liegen für N-13.1 um 11,6 Prozent und für N-13.2 um 10,7 Prozent unter dem Referenzwert von 3.600 h/a, welcher in der Begründung zum WindSeeG-E ausgewiesen ist.

Fläche	VLS Szenario 33 [h/a]	Referenzfall [h/a]	Abweichung	Anhebung (3.600 ÷ VLS − 1)	Geltender Höchstwert [ct/kWh]	Neuer Höchstwert [ct/kWh]	Differenz [ct/kWh]
N-13.1	3.184	3.600	−11,6 %	+13,1 %	9,6715	10,9351	+1,26

Fläche	VLS Szenario 33 [h/a]	Referenzfall [h/a]	Abweichung	Anhebung (3.600 ÷ VLS − 1)	Geltender Höchstwert [ct/kWh]	Neuer Höchstwert [ct/kWh]	Differenz [ct/kWh]
N-13.2	3.214	3.600	−10,7 %	+12,0 %	9,6715	10,8330	+1,16

Bemessung: Anhebung p = 3.600 ÷ VLS (Szenario 33) − 1; neuer Höchstwert = geltender Höchstwert × (1 + p). Der Referenzfall ist kostenbasiert. Investitions- und Betriebskosten je Megawatt sind unabhängig vom Ertrag, der zur Kostendeckung erforderliche Wert je kWh verhält sich daher umgekehrt proportional zu den Volllaststunden. Rechenbeispiel N-13.1: 3.600 ÷ 3.184 − 1 = 13,07 %; 9,6715 × 1,1307 = 10,9351 ct/kWh.

3. Begründung der möglichen Höchstwert-Anhebung

Die IWES-Ergebnisse enthalten Annahmen, die den Ertrag eher zu niedrig ansetzen. Dies gilt für die Bezugnahme auf das Wetterjahr 2026 und die Annahme des Vollausbaus aller Flächen. Ungeachtet dieser Abweichungen weist IWES eine Unsicherheitsbandbreite von bis zu 10% auf die angegebenen Volllaststunden u. a. aufgrund von Unsicherheiten in der Abschattungsmodellierung hin.

Daraus kann nach vorläufiger Einschätzung der Beschlusskammer gefolgert werden: Liegt der Referenzwert von 3.600 Volllaststunden innerhalb der vom IWES genannten Unsicherheitsbandbreite um den flächenspezifischen Ertragswert, dürfte es sich um keine wesentliche Abweichung handeln. Erst Abweichungen darüber hinaus dürften wesentlich sein. Für die Abweichungen der Ertragswerte der Flächen N-13.1 (11,6 %) und N-13.2 (10,7 %) ist dies der Fall.

4. Verfahrenshinweise

Stellungnahmen werden bis zum **07.12.2026** erbeten. Später eingehende Stellungnahmen können nach Möglichkeit berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich elektronisch als durchsuchbare PDF-Datei an poststelle.bk6@bnetza.de unter Angabe des Aktenzeichens BK6-26-639 im Betreff.

Die Beschlusskammer 6 beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG sowie die weiterführenden Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hingewiesen. Mit der Einreichung einer Stellungnahme ohne Übersendung einer geschwärzten Fassung gehen wir von diesem Einverständnis aus.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, über flächenspezifische Höchstwerte vor der Bekanntmachung der Ausschreibungen 2027 zu entscheiden, sofern hierfür mit einer Novellierung des WindSeeG rechtzeitig die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Die genannten Werte sind vorläufig und entfalten keine Bindungswirkung.